



# Pflichtmitgliedschaft in der Verwaltungsberufsgenossenschaft

*Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese ist Bestandteil der Sozialversicherung und stellt eine Pflichtversicherung dar, in der alle Beschäftigten, die eine versicherte Tätigkeit ausüben, gegen die Folgen von arbeitsbedingten Risiken versichert sind. Neben Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten werden auch arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren versichert. Der Büroinhaber haftet seinen Arbeitnehmern und ihren Hinterbliebenen persönlich nicht mehr, es sei denn, er hat einen Unfall vorsätzlich verursacht. Die gesetzliche Grundlage für die gesetzliche Unfallversicherung findet sich im Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII).*

## 1. Mitgliedschaft

Mitglieder in der Berufsgenossenschaft sind Unternehmer, Selbstständige und Freiberufler. Durch die Pflichtmitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft sind sie grundsätzlich von jeder Haftung gegenüber ihren Arbeitnehmern freigestellt, wenn sich ein Arbeitsunfall ereignet oder eine arbeitsbedingte Erkrankung vorliegt.

Vor allem jüngeren Büroinhabern, die erst kürzere Zeit als selbständige Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsplaner oder Stadtplaner tätig sind, ist oft nicht bekannt, dass sie verpflichtet sind, ihr Büro innerhalb einer Woche bei der Berufsgenossenschaft anzumelden.

Dabei gilt diese Verpflichtung auch für selbständige Architektinnen und Architekten ohne angestellte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Aushilfen oder geringfügig Beschäftigte. Jeder Inhaber eines Architekturbüros ist daher verpflichtet, seiner Berufsgenossenschaft innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Selbständigkeit Anzeige zu erstatten. Die Berufsgenossenschaft ist zur Leistung gegenüber einem verunfallten Arbeitnehmer verpflichtet, sogar unabhängig davon, ob eine Anmeldung durch den Büroinhaber erfolgt ist.

Unternehmer, Selbstständige und Freiberufler sind bei der Berufsgenossenschaft nicht pflichtversichert. Deshalb bietet die Berufsgenossenschaft die freiwillige Unternehmerversicherung an, damit auch sie bei einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit gut abgesichert sind.



## 2. Aufgaben

Den Berufsgenossenschaften sind gemäß § 14 SGB VII folgende Aufgabengebiete zugewiesen:

1. Verhütung von Arbeitsunfällen und Erste Hilfe
2. Leistungen zur Rehabilitation der Unfallverletzten
3. Entschädigung durch Geldleistungen

Die Berufsgenossenschaft unterstützt Mitglieder im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dabei berät die Berufsgenossenschaft rund um die Gestaltung und Veränderung von Büroräumen und beurteilt den Arbeitsplatz und die Raumgestaltung nach gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Auf Wunsch des Unternehmens oder bei Arbeitsunfällen oder Beschwerden von Arbeitnehmern besichtigen Arbeitssicherungsingenieure die vorhandenen Büroräume und beraten vor Ort. Des Weiteren sorgen die Berufsgenossenschaften für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz. Diesbezüglich schulen die Berufsgenossenschaften die Personen, die in dem Unternehmen für die Arbeitssicherheit sorgen müssen, also insbesondere Führungskräfte, Sicherheitsbeauftragte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die Pflichten zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen werden von den Unfallversicherungsträgern gem. § 15 SGB VII in Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, geregelt. Um Arbeitsunfällen der Beschäftigten vorzubeugen, sind diese Vorschriften und Regeln im Betrieb anzuwenden und einzuhalten. Die wichtigsten Vorschriften sind aufgelistet in der BGV A1, Grundsätze der Prävention.

Die wichtigsten berufsgenossenschaftlichen **Vorschriften und Regeln** können auf der **Internetseite** [www.vbg.de](http://www.vbg.de) heruntergeladen werden.

Die Überwachung und Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfolgt durch Aufsichtspersonen, die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind. Bei Verstößen gegen Arbeitssicherungsbestimmungen können o. g. Personen geeignete Maßnahmen ggf. mit der Anwendung von Zwangsmitteln durchsetzen.

## 3. Beiträge

Der Inhaber eines Architekturbüros, d. h. der Arbeitgeber, hat die Beiträge für die Berufsgenossenschaft aufzubringen. Die Arbeitnehmer zahlen dagegen keinen Beitrag. Die Beiträge für die Berufsgenossenschaft werden im Umlageverfahren erhoben. Diese



werden aus dem Umlagebedarf, d. h. den Aufwendungen der Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Jahr, der für die jeweilige Branche ermittelten durchschnittlichen Unfallgefahr und der gesamten Lohn-/Gehaltssumme des Arbeitgebers ermittelt. Die Beiträge werden in der Regel jährlich durch Beitragsbescheid erhoben.

Bei Nichtanmeldung kann die Berufsgenossenschaft von den Büroinhabern bzw. Unternehmern die Nachentrichtung der Mitgliedsbeiträge verlangen. Die Ansprüche der Genossenschaft auf diese Beiträge verjähren gemäß § 25 SGB IV erst in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem sie fällig geworden sind, bei vorsätzlicher Vorenthaltung der Beiträge erst in 30 Jahren.

Hat der freiberuflich tätige Architekt keine Mitarbeiter, so fallen auch keine Beiträge an. Die Mitgliedschaft bleibt trotzdem bestehen.

#### 4. Kontaktdaten

Für Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) zuständig. Die VBG hat ihre Hauptverwaltung in Hamburg.

##### **Verwaltungsberufsgenossenschaft**

##### **Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freier Berufe und Besonderer Unternehmen**

Deelbögenkamp 4  
22297 Hamburg  
Tel.: 040 51460  
[www.vbg.de](http://www.vbg.de)

##### **Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg**

Massaquoipassage 1  
22305 Hamburg  
Tel.: 040 51462940

Die VBG ist in weitere Bezirksverwaltungen unterteilt. Über die zuständige VBG Bezirksverwaltung informiert der Hauptverband. In Nordrhein-Westfalen sind folgende Bezirksverwaltungen eingerichtet:

##### **VBG Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach**

Kölner Straße 20  
51429 Bergisch Gladbach  
Tel.: 02204 4070



**VBG Bezirksverwaltung Bielefeld**

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8  
33602 Bielefeld  
Tel.: 0521 58010

**VBG Bezirksverwaltung Duisburg**

Wintgensstraße 27  
47058 Duisburg  
Tel.: 0203 34870

Sowohl der Hauptverband als auch die Bezirksverwaltungen können Ihnen detaillierte Informationen über die Mitgliedschaft, den versicherten Personenkreis, die Leistungen und die zu entrichtenden Beiträge geben. Ferner können Sie sich auf der Internetseite [www.vbg.de](http://www.vbg.de) über o. g. Themen erkundigen. Die VBG stellt zudem eine Vielzahl von Informationen, insbesondere zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz, als Download zur Verfügung.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die  
**Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**

Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
Tel: (0211) 49 67 - 0  
Fax: (0211) 49 67 - 99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)